

## Benutzungsordnung für den Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) München

Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer in Verbindung mit der Landeshauptstadt München betreibt die Abteilung RKB des Bayerischen Roten Kreuz KV München an der Arnulfstr. 17 und 21 den Zentralen Omnibusbahnhof München, im folgenden ZOB genannt. Beim ZOB handelt es sich um ein Privatgelände. Es gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Die RKB (Betreiber) erlassen mit Zustimmung des Grundstückseigentümers für die Terminalanlage und Tiefgarage des ZOB folgende Benutzungsordnung.

Jedes Omnibusunternehmen kann den ZOB, im Rahmen dessen Bestimmungszweck nutzen. Linienverkehre haben Vorrang. Mit Einfahrt bzw. Eintritt in das Gelände des ZOB erkennt der Nutzer diese Benutzungsordnung an. Weitere Regelungen (Hausordnung, Einstellbedingungen, gesetzliche Bestimmungen usw.) bleiben hiervon unberührt.

Für die Benutzung der Anlagen werden Gebühren erhoben. Die Nutzungsentgelte sind der jeweils gültigen Gebührenordnung gemäß Aushang (z. B. an den Kassenautomaten) und unter [www.zob-busbahnhof-muenchen.de](http://www.zob-busbahnhof-muenchen.de) zu entnehmen.

Ruhender und fließender Verkehr wird vom Dienstpersonal der RKB überwacht und geregelt. Den Anweisungen der Betriebsleitung ist Folge zu leisten.

Der ZOB verfügt über ein vollelektronisches, dynamisches Fahrgastinformationssystem, welches vornehmlich dem Linienverkehr zur Verfügung steht. Die Anzeigen auf den Displays und Monitoren des Informationssystems sind von den Busunternehmen bzw. dessen Fahrern zu beachten und verbindlich einzuhalten.

Der Betreiber ist rechtzeitig und umfassend über Änderungen des Linienfahrplans sowie über kurzfristige Abweichungen bei Ankünften oder Abfahrten (insbesondere Verspätungen) zu informieren.

Die Vergabe der Haltestellen obliegt dem Betreiber. Ein Anspruch auf Nutzung bestimmter Haltestellen besteht nicht. Zur Erlangung einer dauerhaften Haltestelle für Linienbetrieb sind RKB vollständige Genehmigungsurkunden inklusive Fahrplan in Kopie zu überlassen.

Die Aufenthaltszeiten an den Haltestellen können jederzeit entsprechend dem jeweiligen Busaufkommen angepasst und begrenzt werden. Für längere Standzeiten steht der gebührenpflichtige Parkplatz an der Hansastr. 51 zur Verfügung.

Fahrgäste dürfen nur innerhalb des ZOB und an den hierfür vorgesehenen Haltestellen ein- bzw. aussteigen.

Im gesamten Terminalbereich sind jegliche Verkaufs- und Werbeaktivitäten untersagt. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Erlaubnis des Betreibers. Ebenso benötigen Disponenten eine Legitimation des Betreibers.

Selbstständiges Anbringen von Hinweis- und Werbeschildern ist untersagt. Die Fahrpläne des Linienverkehrs werden vom Betreiberpersonal an den hierfür vorgesehenen Stellen ausgehängt.

Die Nutzer haften für alle Schäden und Verunreinigungen, die auf dem Gelände des ZOB durch ihre Fahrzeuge, ihr Personal oder anderen von ihnen beauftragten Personen verursacht werden. § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB wird ausgeschlossen.

Untersagt sind die Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten, Außenreinigung von Fahrzeugen sowie das Um- und Auffüllen von Kraft-, Schmier- und Hilfsstoffen und das Laufen lassen von Motoren.

Auf die zusätzlichen Regelungen der Hausordnung wird hingewiesen.

Die Nutzer halten den Grundstückseigentümer und den Betreiber (RKB) sowie dessen Personal von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des ZOB geltend gemacht werden.

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere bei Behinderung oder Gefährdung anderer Nutzer kann der Betreiber Vertragsstrafen in Höhe von € 50,00 bis € 250,00 aussprechen.

Bei wiederholten Verstößen kann der Betreiber die Ablösung des betreffenden Personals vom Nutzer verlangen, sowie ein Verbot der Benutzung des ZOB aussprechen.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Dezember 2019 in Kraft.